

Besuchsverbot! – Distanzunterricht!

Sehr geehrt Eltern,

mit großem Bedauern muss ich Ihnen folgende Mitteilung machen:

Auf der Grundlage der 3. Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung M-V gilt das 2-Stufen-Modell. Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 150 und mehr bedeutet dies **die Stufe 2** nach § 7c der vorbezeichneten Verordnung. **Danach ist der Besuch für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.** Da der 7-Tage-Inzidenzwert am entscheidenden Tag (14.04.2021) für den Schulbetrieb der kommenden Woche einen Wert von 177,1 aufweist, **findet die Stufe 2 vom 19. - 25.04.2021 Anwendung.**

Nachfolgend habe ich Ihnen die Regelung des § 7c auszugsweise noch einmal aufgeführt.

§ 7c
Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe2)

(1) Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(3) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(4) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(5) Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzplicht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

(6) Für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 ...

Sollte es notwendig sein, dass Ihr Kind die Notfallbetreuung (ab 7.40 – 11.35 Uhr) besucht, **melden Sie es bitte vorher telefonisch oder per Mail in der Grundschule an.** Bitte füllen Sie dazu die **Selbsterklärung** und **Unabkömmlichkeitsbescheinigung** (Homepage) aus.

Alle Kinder erhalten wieder einen Wochenarbeitsplan, den sie zu Hause bzw. in der Notfallbetreuung bearbeiten. Sie erhalten ihn per Mail, auf der Homepage, über itslearning oder auf Anfrage ausgedruckt. Bei weiteren Fragen dazu setzen Sie sich bitte mit Ihrer Klassenlehrerin in Verbindung.

Für die Kinder in der Notfallbetreuung wird auch weiterhin 2 x wöchentlich eine Selbsttestung stattfinden.

Sollten wir neue Informationen erhalten, werde ich sie zeitnah an Sie weiterleiten.